

Eiskratzen nicht vergessen!

Wien (OTS) -

Wer beim Eiskratzen in der Eile nur einen Teil der Windschutzscheibe säubert, riskiert nicht nur hohe Strafen, sondern auch strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen.

Genauso wie das Einstellen des Sitzes und des Spiegels gehört es zu den Verpflichtungen des Fahrers für eine gute Sicht zu sorgen. Rechtlich gesehen muss der Fahrer die komplette Frontscheibe von Eis und Schnee befreien - nicht nur die Fahrerseite oder einen Teil der Scheibe. Auch das Dach sollte zur Gänze vom Schnee befreit werden, um andere Verkehrsteilnehmer und sich nicht zu gefährden. Nach Alkohol am Steuer gehört die Sichtbehinderung zu einem der schlimmsten Verkehrsdelikte.

Es drohen hohe Strafen, zivilrechtlich als auch versicherungsrechtlich (grobe Fahrlässigkeit, Regressforderungen, Obliegenheitsverletzungen, usw.). Im Fall einer Gefährdung bzw. fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung aufgrund einer Sichtbehinderung muss man auch mit strafrechtlichen Folgen rechnen.

Neben dem klassischen Eiskratzen, gibt es auch Hilfsmittel die einem die Arbeit erleichtern. Präventiv ist es ratsam sich eine Thermofolie zu besorgen, um eine Eisbildung an der Frontscheibe zu verhindern. Sollte das Eis schon da sein, hilft auch ein Entfroster-Spray.

~

Rückfragehinweis:

ARBÖ Interessenvertretung, Kommunikation & Medien
Informationsdienst
Tel.: 0043(0)1/891217
id@arboe.at
www.arboe.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/27/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0105 2015-11-23/12:10

231210 Nov 15

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20151123_OTS0105